OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651691/4/MS

Datum:
Linz, 25. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der N M, G.straße, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Jänner 2020, GZ: BHWLVerk-2019-481438, betreffend die Aufforderung Befunde beizubringen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Aufforderung der Vorlage eines Befundes „Drogenharn auf Cannabis“ zu entfallen hat. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Spruch wie folgt lautet:
„Sie haben gemäß § 24 Abs. 4 FSG innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, nämlich
- Durchführung der Haaranalyse auf alle Drogen (Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien, Haarlänge 6 cm)
- Psychiatrische Stellungnahme
vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2020, GZ: BHWLVerk-2019-481438/7-ZM, wurde Frau N M (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vorgeschrieben, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides, die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, nämlich

- Drogenharn auf Cannabis
- Durchführung der Haaranalyse auf Drogen, Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien
- Psychiatrische Stellungnahme

vorzulegen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Ausführungen der Amtsärztin der belangten Behörde und führt aus, dass die vorgeschriebenen Befunde erforderlich sind, damit das amtsärztliche Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken eines Kraftfahrzeuges abgeschlossen werden kann.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 17. Februar 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde und wird begründend ausgeführt, in der Protokollierung seien Fakten nicht ganz korrekt dargestellt. Es sei richtig, dass sie 2014 den Vorwurf auf Konsum von Drogen bekommen habe, der Test sei aber negativ verlaufen. Es sei weiter richtig, dass am 7. August 2019 bei der Kontrolle an der deutschen Grenze brutto 4,4 Gramm (netto ca. 1 Gramm) Amphetamine gefunden wurden, diese seien aber nicht ihr Eigentum gewesen. Dieser Fall sei bereits 2019 vom Landesgericht Passau ohne Verurteilung abgehandelt worden. Zum Freundeskreis von damals habe sie bereits den Kontakt abgebrochen. Ihr letzter unregelmäßiger Konsum von Cannabis sei richtig protokolliert, jedoch liege ihr letzter Konsum bereits einige Monate zurück und habe sie auch nicht mehr vor, Cannabis zu konsumieren. Darüber hinaus gebe sie bekannt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen das legal erhältliche CBD einnehme.

Mit Schreiben vom 3. März 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Passau vom 7. August 2019 wurde gegen die Beschwerdeführerin Anklage erhoben und sie beschuldigt, vorsätzlich unerlaubt Betäubungsmittel (4,4 Gramm Amphetamin) in das Bundesgebiet eingeführt zu haben.

Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. September 2019 ein Kraftfahrzeug und kam es dabei zu einem Unfall.
Da das verunfallte Kraftfahrzeug, welches auch der Freund der Beschwerdeführerin nicht aus seiner Unfallposition befreien konnte, ohne Nummerntafel am Unfallort zurückgelassen worden war, ermittelte die Polizei den Fahrzeughalter. Dabei handelte es sich um den Freund der Beschwerdeführerin. Diese gab zu, das Kraftfahrzeug zum Unfallzeitpunkt gelenkt zu haben. Ein durchgeführter Alkomattest erbrachte ein Ergebnis von 0,00 mg/l. Die Beschwerdeführerin stimmte einem freiwilligen Drogentest zu, der ein Ergebnis auf THC erbrachte, woraufhin die Beschwerdeführerin zur klinischen Untersuchung vorgeführt wurde. Dabei gab sie an, am 4.9./5.9., 00:00 Uhr Marihuana konsumiert zu haben. Aufgrund der Untersuchung wurde die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Untersuchung, 5. September 2019, 09:15 Uhr, als nicht beeinträchtigt und fahrfähig eingestuft.

In der Niederschrift verfasst vor der PI Marchtrenk am 5. September 2019 gab die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen an, sie konsumiere seit ihrem 14. Lebensjahr regelmäßig Suchtgift, sie rauche Cannabis. Dies habe sie auch am 4. September 2019 getan, ca. um Mitternacht, gemeinsam mit ihrem Freund. Davor habe sie Cannabis vor ca. 3 Wochen konsumiert. Sie habe vor Fahrtantritt kein Cannabis konsumiert, sondern erst ca. zwei Stunden später in der Wohnung ihres Freundes.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2019 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung vor der Amtsärztin der belangten Behörde am 22. Jänner 2020 gab die Beschwerdeführerin an, sie konsumiere seit ca. ihrem 14. Lebensjahr zumindest immer wieder Suchtgift in Form von Cannabis. Der erste

Konsum von Cannabis sei kurz vor dem vierzehnten Geburtstag erfolgt. Der Konsum sei beendet worden, da die Beschwerdeführerin gleich von der Polizei erwischt worden sei. Etwa mit 17,5 Jahren habe die Beschwerdeführerin wieder Cannabis konsumiert und sei dieser Konsum nach ca. einem halben Jahr beendet worden. Als es ihr nicht mehr gut gegangen sei und sie Medikamente nicht vertragen habe, habe sie wieder mit dem Konsum von Cannabis begonnen. Auch am 4. September 2019 habe sie ein Hütchen geraucht. Der letzte Konsum vor diesem Tag habe drei Wochen davor stattgefunden.

Basierend auf den Angaben der Beschwerdeführerin bei der amtsärztlichen Untersuchung sowie aufgrund der Aktenlage stellte die Amtsärztin der belangten Behörde fest, dass zur Erstellung des erforderlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG noch die Vorlage eines Drogenharns auf Cannabis und einer Haaranalyse auf Amphetamine erforderlich sind.
Die Notwendigkeit der Befundvorlage wurde wie folgt begründet:
„Frau M wurde am 22.1.2020 wegen ihres Cannabiskonsums amtsärztlich untersucht. Bei der Untersuchung gab sie psychische Belastungen und einen Konsum von Cannabis an. Bei der näheren Befragung zu ihrem Drogenkonsum gab sie an, außer Cannabis keine Erfahrungen mit Drogen zu haben. Dies steht im Widerspruch zu der im Akt befindlichen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Passau vom 7.8.2019, in der ihr vorgeworfen wird, vorsätzlich unerlaubt Amphetamine eingeführt zu haben.

Amphetamine führen zur Leistungssteigerung. Sie werden auch als Appetitzügler verwendet, weil das Hungergefühl durch sie unterdrückt wird. Sie sind derzeit als Speed in der Drogenszene weit verbreitet. Psychische Symptome sind Unruhe, Nervosität, Enthemmung, Kritiklosigkeit, Euphorie, optische und akustische Sinnestäuschungen und Angst. Körperlich kann es neben der Appetitzügelung zu einem Blutdruckanstieg mit Gefahr des Herz-Kreislaufversagens kommen. Aufgrund der psychotropen Wirkung beeinflussen sie die Eignung zum Lenken eines KFZ, weil Fahrer unter Einfluss von Amphetaminen aufgrund der Kritiklosigkeit und Enthemmung zu riskantem Fahrmanövern (riskantes Überholen, Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit) neigen. Da dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, stellt der Konsum von Amphetaminen eine Gefahr beim Lenken eines Kfz dar. Der Amphetaminkonsum ist somit ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz. Bedenklich ist, dass Frau M bei der Frage nach ihrem Drogenkonsum den Vorfall in Deutschland verschwieg. Die Haaranalyse ist die einzige Methode zum Nachweis des Amphetaminkonsums, weil Amphetamine im Harn nur wenige Tage nachweisbar sind. Daher ist für die Beantwortung der Frage der Behörde, ob Frau M gesundheitlich zum Lenken eines Kfz geeignet ist, die Durchführung einer Haaranalyse auf Amphetamine erforderlich.“

In der Folge erging der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige vom 5. September 2019, der Niederschrift, aufgenommen am selben Tag, aus dem Ergebnis des

Drogenschnelltests und der Anamnese durch die Amtsärztin der belangten Behörde.

Zum Drogenkonsum selbst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Vergleich zur Niederschrift ihren Drogenkonsum bei der Amtsärztin der belangten Behörde von seit ihrem 14. Lebensjahr regelmäßig auf beginnend kurz vor ihrem 14. Geburtstag phasenweisen Konsum relativiert hat und die Anklage der Staatsanwaltschaft Passau betreffend die Einfuhr von Amphetaminen nach Deutschland unerwähnt gelassen. Auch in der Beschwerde hat sie moniert, dass ihr unregelmäßiger Konsum von Cannabis nicht richtig protokolliert worden ist. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin, die die Möglichkeit gehabt hat, sich die Niederschrift durchzulesen, und wenn, erforderliche Korrekturen vornehmen zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat sie jedoch keinen Gebrauch gemacht. Grundsätzlich ist bei voneinander abweichenden Angaben im Verlauf eines Verfahrens davon auszugehen, dass Angaben die knapp nach Feststellung des verfahrensauslösenden Vorfalls näher an der Wahrheit sind, als Angaben die Monate später und im Wissen der möglichen Konsequenzen gemacht werden. Auch hier erscheint es so, dass die Beschwerdeführerin im Wissen der möglichen Folgen (s. bekämpfter Bescheid) versucht hat im Verlauf des Verfahrens (vor der Amtsärztin und in der Beschwerde) ihren Drogenkonsum zu relativieren bzw. zu verharmlosen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller der Behörde vor der Erteilung einer Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, so hat der Antragsteller diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt (Hinweis E vom 18.10.2017, Ra 2017/11/0232). Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern

in gleicher Weise für die (gleichfalls in § 24 Abs. 4 FSG geregelte) Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen (VwGH 19.12.2017, RA 2017/11/0287).

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, wurde die Beschwerdeführerin mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde aufgefordert, sich zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Der aktenkundige Drogenkonsum der Beschwerdeführerin, der zumindest wiederkehrend, wenn nicht seit Jahren regelmäßig stattgefunden hat, sowie die aktenkundige Anklageerhebung wegen der Einfuhr von Suchtmitteln nach Deutschland, sind jedenfalls geeignet, Bedenken dahingehend zu veranlassen, die Beschwerdeführerin habe in den letzten Jahren über einen gelegentlichen Probierkonsum hinausgehend Drogen konsumiert, wodurch der Verdacht, bei der Beschwerdeführerin habe in der Vergangenheit ein gehäufter Missbrauch von Drogen vorgelegen, begründet hervorgerufen wird.
Auch wenn die Beschwerdeführerin angegeben hat, ihr letzter Konsum von Drogen liege schon einige Monate zurück und sie habe ausschließlich Cannabis konsumiert, ist deren diesbezügliche Aussage entsprechend zu verifizieren, da bei einem aktuellen Konsum nach § 14 Abs. 1 FSG-GV vorzugehen wäre.

Dass die Amtsärztin für die Erstellung des Gutachtens nach § 8 FSG Befunde benötigt, die Aussagen über einen etwaigen Suchtmittelkonsum durch die Beschwerdeführerin treffen, um die an sie gestellte Frage nach der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu beantworten, ist bei der vorliegenden Sachverhaltslage nicht in Zweifel zu ziehen.
Der Verdacht eines etwaigen Mischkonsums kann durch die Erstellung einer Haaranalyse auf Drogen (gemeint wohl: alle Drogen) ausreichend verifiziert werden, da hier auch auf das Suchtmittel Cannabis untersucht wird, wodurch die Vorschreibung eines Laborbefundes betreffend Drogenharn auf Cannabis entfallen kann. Die Vorschreibung der Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 5 FSG-GV.
Darüber hinaus war die Länge der Haarprobe mit 6 cm festzulegen, womit jener Zeitraum erfasst ist, in dem nach Angaben der Beschwerdeführerin kein Suchtmittelkonsum mehr stattgefunden hat. Die im bekämpften Bescheid zur Vorlage der Befunde festgesetzte Frist, die zwischenzeitlich abgelaufen war, war dem entsprechend neu festzusetzen.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß